



Botschaft der Republik Belarus in der
Bundesrepublik Deutschland

Krankenversicherung

Krankenversicherungspflicht für die Ausländer, die nach Belarus reisen

Ab 1. Oktober 2000 gilt für Ausländer und Staatenlose (in folgendem - Ausländer), die nach Belarus reisen, eine Krankenversicherungspflicht. Von ihnen wird erwartet, dass sie vor bzw. bei der Einreise in die Republik Belarus über den mit einer belarussischen oder ausländischen Versicherungsgesellschaft abgeschlossenen Versicherungsvertrag verfügen. Das Vorhandensein eines solchen Vertrages wird durch die entsprechende Versicherungspolice dokumentiert.

Zur Zeit sollen alle Ausländer bei der Einreise in die Republik Belarus an der Grenzübergangsstelle einen Pflichtkrankenversicherungsvertrag mit einer belarussischen Versicherungsgesellschaft abschließen.

Von der Krankenversicherungspflicht sind folgende Kategorien der Ausländer befreit:

- ausländische Staatsoberhäupter und Ministerpräsidenten, Leiter und Mitglieder der Parlaments-, Regierungs- und sonstigen Delegationen, die in die Republik Belarus auf Einladung des Präsidenten der Republik Belarus, der Kammern der Nationalversammlung der Republik Belarus oder des Ministerrates der Republik Belarus einreisen, sowie das technische Personal dieser Delegationen und Familienmitglieder der genannten eingeladenen Personen;
- Personen, die in die Republik Belarus auf Grund der durch die UNO ausgestellten Reisedokumenten einreisen;
- Leiter und Mitglieder der diplomatischen Missionen und Konsulareinrichtungen, Mitarbeiter des Apparats des Militärattaches, der ausländischen Handelsvertretungen sowie deren Familienangehörigen;
- Mitarbeiter der Vertretungen der internationalen Organisationen mit dem Sitz in der Republik Belarus, die gemäß entsprechender völkerrechtlicher Verträgen bzw. anderen gesetzlicher Bestimmungen in der Republik Belarus diplomatische Privilegien und Immunitäten genießen, sowie deren Familienangehörigen;
- Crewmitglieder der internationalen Fluglinien sowie das Zugbegleitpersonal der internationalen Züge;
- Crewmitglieder der Militärflugzeuge, ausländische Militärangehörigen, die in die Republik Belarus zum Zwecke gemeinsamer Militärübungen einreisen;
- Amtspersonen, die in die Republik Belarus zwecks Ausübung der Grenzvertretungstätigkeit einreisen;
- Ausländer, die Asyl beantragen;
- Staatsbürger der Länder, mit denen die Republik Belarus Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und der medizinischen Wissenschaft hat, insbesondere hinsichtlich kostenloser ärztlicher Nothilfe;
- Bürger der GUS-Mitgliedsstaaten;
- Ausländer, die Belarus als Transitland im internationalen Zug- bzw. Flugzeugverkehr benutzen;
- Bürger der Staaten, mit denen die Republik Belarus bilaterale Verträge über eine Sonderregelung der gegenseitigen Reisen der Bürger, darunter über visafreie Reisen, sowie internationale Verträge, die eine vereinfachte Regelung des Grenzübergangs bestimmen, abgeschlossen wurden.

Die Staatsangehörigen der Republik Belarus und juristische Personen mit dem Sitz in der Republik Belarus sind berechtigt, Pflichtkrankenversicherungsverträge zugunsten der eingeladenen Ausländer abzuschließen.